

## **Statuten des Seniorenvereins Münchenbuchsee**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1 Name / Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Seniorenverein Münchenbuchsee» besteht mit Sitz in Münchenbuchsee ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit dem Recht, dem Gemeinderat Anträge zu stellen.

<sup>2</sup> Unter dem Begriff «*Seniorenverein*» sind gleichberechtigt sowohl Seniorinnen als auch Senioren gemeint.

<sup>3</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Seniorenverein vertritt die Anliegen der Seniorinnen und Senioren gegenüber den Organen der Gemeinde und anderer Institutionen, Organisationen und Vereinen. Er fördert und unterstützt die Gemeinde in der Umsetzung des jeweils gültigen Altersleitbildes.

Der Verein setzt sich insbesondere für folgende Themen ein:

- a) die Förderung der Lebensqualität und Autonomie der älteren Menschen;
- b) die Verbesserung des Ansehens der älteren Bevölkerung in der Öffentlichkeit;
- c) die Entwicklung angepasster Wohn-, Begleitungs- und Betreuungsformen von Betagten;
- d) die Förderung der Solidarität und der Verständigung zwischen den Generationen.

<sup>2</sup> Der Seniorenverein kann:

- a) gegenüber der Gemeinde Stellung nehmen zu Fragen des Alters;
- b) von der Gemeinde oder von anderen Aufträge zur Bearbeitung von Fragen des Alters entgegennehmen;
- c) zur Bereitstellung von Dienstleistungen und Infrastrukturen finanzielle Beiträge leisten;
- d) im Bereiche von Wohn- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren mit Institutionen, Gesellschaften oder Investoren zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Der Verein organisiert allein oder mit anderen regelmässig Veranstaltungen zu Fragen des Alters.

4 Der Verein arbeitet mit allen Institutionen, Organisationen und Vereinen zusammen, welche die gleichen Zielsetzungen verfolgen sowie mit den politischen Ortsparteien.

5 Der Verein fördert die regionale Vernetzung in Altersfragen.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitglieder**

1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Mitglied ist, wer den Beitritt schriftlich erklärt hat und den Mitgliederbeitrag bezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurde.

2 Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

## **3. Organisation**

### **Art. 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### **Art. 5 Hauptversammlung**

1 Die Hauptversammlung ist für alle Beschlüsse und Aufgaben zuständig, welche nicht dem Vorstand oder der Kontrollstelle zugewiesen sind.

2 Es sind dies:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung / Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
- f) Beschaffung von weiteren Mitteln
- g) Kreditfreigabe für Aufwendungen im Sinne der Zweckbestimmung
- h) Anträge
- i) Statutenänderungen

3 Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand beruft sie ein.

4 Die Mitglieder werden spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingeladen.

5 Die Hauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu publizieren.

6 Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

7 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit relativem Mehr der Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr.

8 Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

9 Der Vorstand kann ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen. Sie müssen weiter durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder dringende Geschäfte dies erfordern.

## **Art. 6 Vorstand**

1 Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten.

2 Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
- c) der oder dem Finanzverantwortlichen,
- d) der Sekretärin oder dem Sekretär,
- e) einer Vertretung des Domicils Weiermatt,
- f) einer oder mehrerer Vertretungen der in der Altersarbeit tätigen Organisationen,
- g) maximal fünf weiteren Mitgliedern, mit oder ohne Ressortverantwortung.

3 Eine Vertretung des Ressorts Soziales der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## **Art. 7 Aufgaben und Befugnisse**

1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er unternimmt die erforderlichen Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks.
- b) Er pflegt die Beziehungen zu den übrigen in der Altersarbeit tätigen Institutionen, Organisationen und Vereinen (u.a. Forum 60+, Gemeinnütziger Frauenverein, Kirchen, Spitex, Pro Senectute) sowie zu den politischen Ortsparteien.
- c) Er beruft die Hauptversammlung ein und bereitet die Traktandenliste mit den Geschäften und Anträgen vor.

- d) Er prüft und genehmigt die Jahresrechnung in erster Instanz.
- e) Er erstellt ein Budget für das laufende Vereinsjahr.
- f) Er unterbreitet der Hauptversammlung Wahlvorschläge.
- g) Er vertritt den Verein nach aussen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- h) Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident führen mit der Sekretärin/dem Sekretär oder der Finanzverantwortlichen/dem Finanzverantwortlichen kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift.

2 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Über seine Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

#### **Art. 8 Ausschüsse, Projekt- und Arbeitsgruppen**

1 Der Vorstand kann ständige oder temporäre Ausschüsse, Projekt- und Arbeitsgruppen bilden.

2 Sie können durch Fachkräfte erweitert werden.

3 Sie bereiten die Geschäfte für den Vorstand vor.

4 Sie stellen dem Vorstand Antrag, einschliesslich finanzieller Anträge.

5 Der Vorstand entscheidet über die Mitwirkung in gemischten Arbeitsgruppen mit der Gemeinde.

#### **Art. 9 Finanzkompetenzen des Vorstandes**

1 Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes betragen CHF 5'000.-- für einmalige und CHF 2'000.-- für wiederkehrende Ausgaben.

2 Der Ansatz für die Spesenentschädigung orientiert sich an demjenigen der Gemeinde.

3 Für das Post- und Bankkonto hat die oder der Finanzverantwortliche Einzelunterschrift.

4 Die finanziellen Mittel sind sicher und zinstragend anzulegen.

### **4. Finanzen und Rechnungswesen**

#### **Art. 10 Kontrollstelle**

1 Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Revisorinnen oder Revisoren zur Prüfung der Vereinsrechnung. Eine Wiederwahl ist viermal für je zwei Jahre zulässig, jedoch so, dass immer nur ein Mitglied der Kontrollstelle wechselt.

2 Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen, erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

## **Art. 11 Finanzen**

<sup>1</sup> Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, allfälligen Legaten und Spenden sowie aus Mitteln eines Leistungsvertrages mit der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Verein kann für umfangreiche Projekte die erforderlichen Mittel durch gesicherte Anleihen auf dem Geldmarkt beschaffen. Die Beschlüsse dazu fällt die Hauptversammlung.

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 12 Rechnungswesen**

<sup>1</sup> Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **5. Auflösung**

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

<sup>2</sup> Kommt kein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit zu-stande, wird eine zusätzliche Versammlung einberufen, an welcher das einfache Mehr entscheidet.

<sup>3</sup> Das nach der Auflösung allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden und einer Nachfolgeorganisation oder bei deren Fehlen einer zweckverwandten, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuführen.

## **6. Allgemeines**

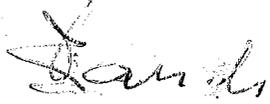
**Art. 14** Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 - 79 ZGB, sowie die entsprechenden Artikel im OR.

**Art. 15** Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Hauptversammlung vom 10. Mai 2022 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 12. November 2013.

Münchenbuchsee, 10. Mai 2022

**Namens des Seniorenvereins Münchenbuchsee**

**Der Präsident:**



Walter Bandi

**Die Sekretärin:**



Verena Karlaganis